

# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 2

Brilon, 2.02.2018

Jahrgang 48

### INHALT:

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2016
2. Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Brilon  
(Wettbürosteuersatzung) vom 26.01.2018
3. 4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65  
"Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann", Satzungsbeschluss und  
Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB)
4. Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der  
Dollenseite", Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3)  
Baugesetzbuch (BauGB)
5. Bebauungsplan Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch",  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1  
Baugesetzbuch (BauGB)

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2016**

### I. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 gemäß § 96 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, testierten Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2016 einschließlich Lagebericht festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der WIBERA bedient.

Zugleich hat der Rat am 08.12.2017 gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 4.328.187,08 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Außerdem erteilten die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 (1) S. 4 GO NRW die Entlastung.

### II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2016

Der Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2016 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist gemäß § 96 (2) GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2017 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 32, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45, Donnerstag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Freitag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr) verfügbar gehalten und ist unter der Adresse [www.brilon.de](http://www.brilon.de) im Internet einzusehen.

Brilon, den 19.01.2018

Der Bürgermeister

(Dr. Christof Bartsch)

#### Anlagen:

- Anlage 1 – Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung (HSK)
- Anlage 2 – Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA
- Anlage 3 - Gesamtbilanz
- Anlage 4 - Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzzrechnung

## 6 **Schlussbemerkung**

Die in diesem Prüfungsbericht dargestellten Prüfungsergebnisse stehen insgesamt -vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses- nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung der Entlastung gem. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW nicht entgegen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Schlussbemerkung den nach § 101 Abs. 3 GO NRW erforderlichen Bestätigungsvermerk unberücksichtigt lässt und einen solchen Bestätigungsvermerk auch nicht ersetzt.

Der Bestätigungsvermerk i. S. v. § 101 Abs. 3 GO NRW wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG mit Datum vom 22.09.2017 uneingeschränkt erteilt.

Meschede, den 28. September 2017

Die Leiterin  
der Rechnungsprüfung  
des Hochsauerlandkreises



Hohmann

#### IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

13. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 22. September 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

##### **"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die Stadt Brilon, Brilon:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Brilon, Brilon, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

# Anlage 3

Stadt Brilon

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	70.055,00	90.244,63
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	10.678.503,16	10.702.318,85
1.2.1.2 Ackerland	2.403.879,24	2.409.270,66
1.2.1.3 Wald, Forsten	73.568.101,57	73.567.730,75
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.037.921,00	980.560,00
1.2.2.2 Schulen	20.181.924,35	20.117.785,56
1.2.2.3 Wohnbauten	1.868.557,51	1.277.499,84
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.058.064,25	6.254.412,66
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.122.375,55	13.088.266,82
1.2.3.2 Brücken und Stützmauern	676.795,00	947.678,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	234.556,00	239.822,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrlenkungsanlagen	50.530.985,98	52.345.751,47
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	351.693,39	328.743,52
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.238.569,37	1.772.446,21
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.585.221,96	2.098.645,29
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.403.513,87	1.129.206,57
	<b>186.940.684,20</b>	<b>187.260.160,20</b>
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.670.223,68	10.450.223,68
1.3.2 Beteiligungen	164.864,30	164.864,30
1.3.3 Sondervermögen	821.067,20	821.067,20
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	326.409,29	307.264,15
1.3.5 Sonstige Ausleihungen	235.290,42	253.672,60
	<b>12.217.874,89</b>	<b>11.997.111,93</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1,00	1,00
2.1.2 Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke und Gebäude	2.253.307,51	2.412.772,31
	<b>2.253.308,51</b>	<b>2.412.773,31</b>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	44.757,58	57.000,16
2.2.1.2 Beiträge	1.103.297,82	1.109.805,34
2.2.1.3 Steuern	5.213.058,79	2.105.413,34
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	80.383,90	61.839,70
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.477.755,24	1.516.456,72
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	441.546,93	426.474,88
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	23.615,57	49.018,14
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	672.881,52	525.930,73
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	415.354,04	184.255,29
	<b>9.472.651,39</b>	<b>6.036.194,30</b>
2.3 Liquide Mittel	5.413.497,13	6.779.012,30
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>656.113,56</b>	<b>578.751,88</b>
	<b>217.024.184,66</b>	<b>215.154.248,55</b>

## Anlage 3

	Passiva	
	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	93.832.799,58	97.616.571,30
1.2 Jahresergebnis	4.328.187,08	-3.760.027,77
	<b>98.160.986,66</b>	<b>93.856.543,53</b>
<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen	38.964.775,94	36.996.765,82
2.2 für Beiträge	13.666.450,43	13.860.030,06
2.3 für den Gebührenaussgleich	602.091,09	541.995,25
2.4 Sonstige Sonderposten	3.619.655,14	4.482.051,14
	<b>56.852.972,60</b>	<b>55.880.842,27</b>
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen	20.181.374,00	20.230.664,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	714.500,00	272.800,00
3.3 Sonstige Rückstellungen	3.525.608,67	2.568.094,74
	<b>24.421.482,67</b>	<b>23.091.578,74</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom privaten Kreditmarkt	17.269.239,62	18.069.140,55
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.000.000,00	15.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	750.040,64	1.132.970,11
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	537.017,15	426.303,89
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	559.724,86	744.299,95
4.6 Erhaltene Anzahlungen	5.248.788,47	5.745.276,67
	<b>36.364.810,74</b>	<b>41.117.991,17</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.223.932,01</b>	<b>1.207.292,84</b>
	<b>217.024.184,68</b>	<b>215.154.248,56</b>

# Anlage 4

Stadt Brilon

## Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	33.348.362,78	34.576.200,00	41.334.147,70	6.757.947,70
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.407.946,60	9.091.200,00	10.270.227,99	1.179.027,99
3	+ Sonstige Transfererträge	5.840,07	1.000,00	14.859,64	13.859,64
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.872.761,09	4.048.300,00	3.935.879,00	-112.421,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.287.445,40	4.751.200,00	4.763.912,26	12.712,26
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.845.491,72	1.200.350,00	1.426.629,08	226.279,08
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.368.898,38	2.429.900,00	1.687.240,91	-742.659,09
8	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-154.953,72	-154.953,72
9	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>52.136.746,04</b>	<b>56.096.150,00</b>	<b>63.277.942,86</b>	<b>7.179.792,86</b>
10	- Personalaufwendungen	10.043.474,82	10.487.565,64	10.789.310,93	301.745,29
11	- Versorgungsaufwendungen	1.679.807,81	998.000,00	696.254,71	-301.745,29
12	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.239.764,74	14.389.961,21	13.287.471,98	-1.102.489,23
13	- Bilanzuelle Abschreibungen	5.560.416,30	4.827.200,00	5.657.671,25	830.471,25
14	- Transferaufwendungen	22.878.923,00	25.587.199,22	24.610.335,14	-976.864,08
15	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.753.688,65	2.807.539,57	3.396.964,32	589.424,75
16	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>55.156.075,32</b>	<b>59.097.465,64</b>	<b>58.438.008,33</b>	<b>-659.467,31</b>
17	<b>= Ordentliches Ergebnis</b> (= Zeilen 9 und 17)	<b>-3.019.329,28</b>	<b>-2.999.315,64</b>	<b>4.839.934,53</b>	<b>7.839.250,17</b>
18	+ Finanzerträge	12.003,96	16.850,00	162.198,69	145.348,69
19	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	752.702,45	730.000,00	673.946,14	-56.053,86
20	<b>= Finanzergebnis</b> (= Zeilen 18 und 19)	<b>-740.698,49</b>	<b>-713.150,00</b>	<b>-511.747,45</b>	<b>201.402,55</b>
21	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (= Zeilen 17 und 20)	<b>-3.760.027,77</b>	<b>-3.712.465,64</b>	<b>4.328.187,08</b>	<b>8.040.652,72</b>
22	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
23	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b> (= Zeilen 22 und 23)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
25	<b>= Jahresergebnis</b> (= Zeilen 21 und 24)	<b>-3.760.027,77</b>	<b>-3.712.465,64</b>	<b>4.328.187,08</b>	<b>8.040.652,72</b>
<i>nachrichtlich gem. § 38 III i.V.m. § 43 III GemHVO:</i>					
26	Erträge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	168.810,58	0,00	541.616,90	0,00
27	Aufwand aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	30.289,92	0,00	565.360,85	0,00
28	<b>Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Sachanlagevermögens</b>	<b>-138.520,66</b>	<b>0,00</b>	<b>23.743,95</b>	<b>0,00</b>
29	außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	<b>Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Finanzanlagevermögens</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
32	<b>Erfolgsneutrale Korrektur der Allgemeinen Rücklage (gem. § 43 III GemHVO)</b>	<b>-138.520,66</b>	<b>0,00</b>	<b>23.743,95</b>	<b>0,00</b>



# Anlage 4

Stadt Brilon

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	33.741.101,95	34.576.200,00	39.070.380,85	4.494.160,65
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.337.138,04	6.618.800,00	7.491.273,40	872.473,40
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	5.840,07	1.000,00	12.101,02	11.101,02
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.286.243,56	3.355.700,00	3.428.894,16	73.194,16
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.475.343,81	4.401.200,00	4.688.849,70	268.649,70
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.788.031,23	1.200.350,00	1.388.478,28	198.128,28
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.435.278,54	1.384.900,00	1.162.632,76	-222.267,24
8	+ Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	11.901,82	18.850,00	111.260,03	94.410,03
9	= <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>49.080.879,02</b>	<b>51.555.000,00</b>	<b>57.344.850,00</b>	<b>5.789.850,00</b>
10	- Personalauszahlungen	9.561.018,94	10.181.500,00	10.297.654,82	116.154,82
11	- Versorgungsauszahlungen	984.402,97	998.000,00	975.113,89	-22.886,11
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.284.774,39	14.379.161,21	14.027.527,51	-351.633,70
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	770.349,33	730.000,00	674.246,80	-55.753,20
14	- Transferauszahlungen	22.839.207,99	25.546.349,22	24.700.984,68	-845.364,54
15	- Sonstige Auszahlungen	2.947.814,64	2.672.489,57	2.637.133,90	164.844,33
16	= <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>49.387.568,26</b>	<b>54.507.500,00</b>	<b>53.512.661,60</b>	<b>-994.838,40</b>
17	= <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)</b>	<b>-306.689,24</b>	<b>-2.952.500,00</b>	<b>3.832.188,40</b>	<b>6.784.588,40</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.776.618,54	4.179.800,00	3.418.171,98	-761.628,02
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	140.673,00	800.000,00	50.653,60	-749.346,40
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	323.589,49	1.498.500,00	317.868,86	-1.180.631,14
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	655.308,25	0,00	896.976,72	896.976,72
23	= <b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.896.169,28</b>	<b>6.478.300,00</b>	<b>4.683.671,16</b>	<b>-1.794.628,84</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	249.992,12	33.650,30	1.579.881,42	1.546.231,12
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.828.383,68	5.539.456,26	2.397.722,61	-3.141.733,67
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	691.584,83	1.818.984,54	1.858.783,62	39.799,08
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	18.713,24	240.000,00	239.145,14	-84,86
28	Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.788.663,88</b>	<b>7.632.091,12</b>	<b>6.075.532,79</b>	<b>-1.556.558,33</b>
31	= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)</b>	<b>107.505,40</b>	<b>-1.153.791,12</b>	<b>-1.391.861,63</b>	<b>-238.070,51</b>
32	= <b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)</b>	<b>-199.183,84</b>	<b>-4.106.291,12</b>	<b>2.440.326,77</b>	<b>6.546.617,89</b>
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	4.000.000,00	0,00	11.000.000,00	11.000.000,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	786.952,40	800.000,00	799.900,93	-99,07
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	14.000.000,00	14.000.000,00
37	= <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3.213.047,60</b>	<b>-800.000,00</b>	<b>-3.799.900,93</b>	<b>-2.999.900,93</b>
38	= <b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)</b>	<b>3.013.863,76</b>	<b>-4.906.291,12</b>	<b>-1.359.574,16</b>	<b>3.546.716,96</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.778.844,48	4.200.000,00	6.779.012,30	2.579.012,30
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-13.695,92	0	-5.941,01	-5.941,01
41	= <b>Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)</b>	<b>6.779.012,30</b>	<b>-706.291,12</b>	<b>5.413.497,13</b>	<b>6.119.788,25</b>



---

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Wettbürosteuer**  
**in der Stadt Brilon**  
**(Wettbürosteuersatzung)**  
**vom 26.01.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Brilon erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Brilon das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert (reine Wettannahmestellen).
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag (Brutto-Wetteinsatz). Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

## **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 1 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

## **§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, bei der Stadt Brilon schriftlich auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers,
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
- die Art der Wettangebote
- Name und Anschrift des Wettveranstalters,
- Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer

Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit, des Wettangebotes oder des Wettveranstalters) ist der Stadt Brilon innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Brilon innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe (Schließung oder Betreiberwechsel).

## **§ 8 Verfahren zur Besteuerung, Verpflichtung zur Steuererklärung**

- (1) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt (Veranlagungszeitraum).

Es kann durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum geregelt werden.

- (2) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Brilon schriftlich zu übermitteln (Steuererklärung). Hierfür ist auch die elektronische Übermittlung zulässig. Die Steuererklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerpflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

- (3) Der Steuererklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten, Abrechnungen aller Wettterminals aller Wettanbieter oder Ähnliches, nachzuweisen.

Sollten die entsprechenden Abrechnungen im Abgabezeitpunkt der Steuererklärung noch nicht vorliegen, sind die angemeldeten Wetteinsätze durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und später durch Einreichung der Abrechnungen unverzüglich zu bestätigen.

- (4) Die Steuererklärung nach Absatz 2 ist für den gesamten Vormonat vorzulegen. Für den Folgemonat ist zeitlich lückenlos an die letzte Steuererklärung anzuschließen.
- (5) Die Stadt Brilon kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 2 (Steuererklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 3 verzichtet.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 11 sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 10**

### **Übergangsvorschrift**

- (1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 5 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher aufgrund der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Brilon (Wettbürosteuersatzung) in der Fassung vom 16. Dezember 2016 auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.
- (2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Abs. 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt Brilon innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, lückenlos die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge (*für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Satzung*) durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 8 Abs. 3 schriftlich mitzuteilen.

Die Steuererklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

- (3) Die Wettbürosteuer für die vergangenen Zeiträume wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

- (4) Die Wettbürosteuer ist für einen in diesem Paragraphen geregelten Sachverhalt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### **§ 11**

#### **Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung**

- (1) Soweit die Stadt Brilon die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die nach dieser Satzung für die Ermittlung bzw. Berechnung der Steuer erforderlichen Erklärungen und Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht abgibt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Die Stadt Brilon ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

### **§ 12**

#### **Steueraufsicht**

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen dieser Satzung zuwiderhandelt:
- a) § 6 (Anmeldung, Abmeldung und Mitteilungspflichten)
  - b) § 8 (Verfahren zur Besteuerung, Verpflichtung zur Steuererklärung)
  - c) § 10 (Übergangsvorschriften)
  - d) § 12 (Steueraufsicht)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Brilon (Wettbürosteuersatzung) in der Fassung vom 16. Dezember 2016 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Brilon (Wettbürosteuersatzung) vom 26.01.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 26.01.2018

Der Bürgermeister:



Dr. Bartsch

# Bekanntmachung

## 4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65 "Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann"

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 4. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65 "Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann" gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 BauGB als Satzung und die Begründung."*

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 25.01.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend wird der geänderte Bebauungsplan gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <http://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diese Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65 "Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens der 4. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65 "Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 26. Januar 2018

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

# Stadt Brilon

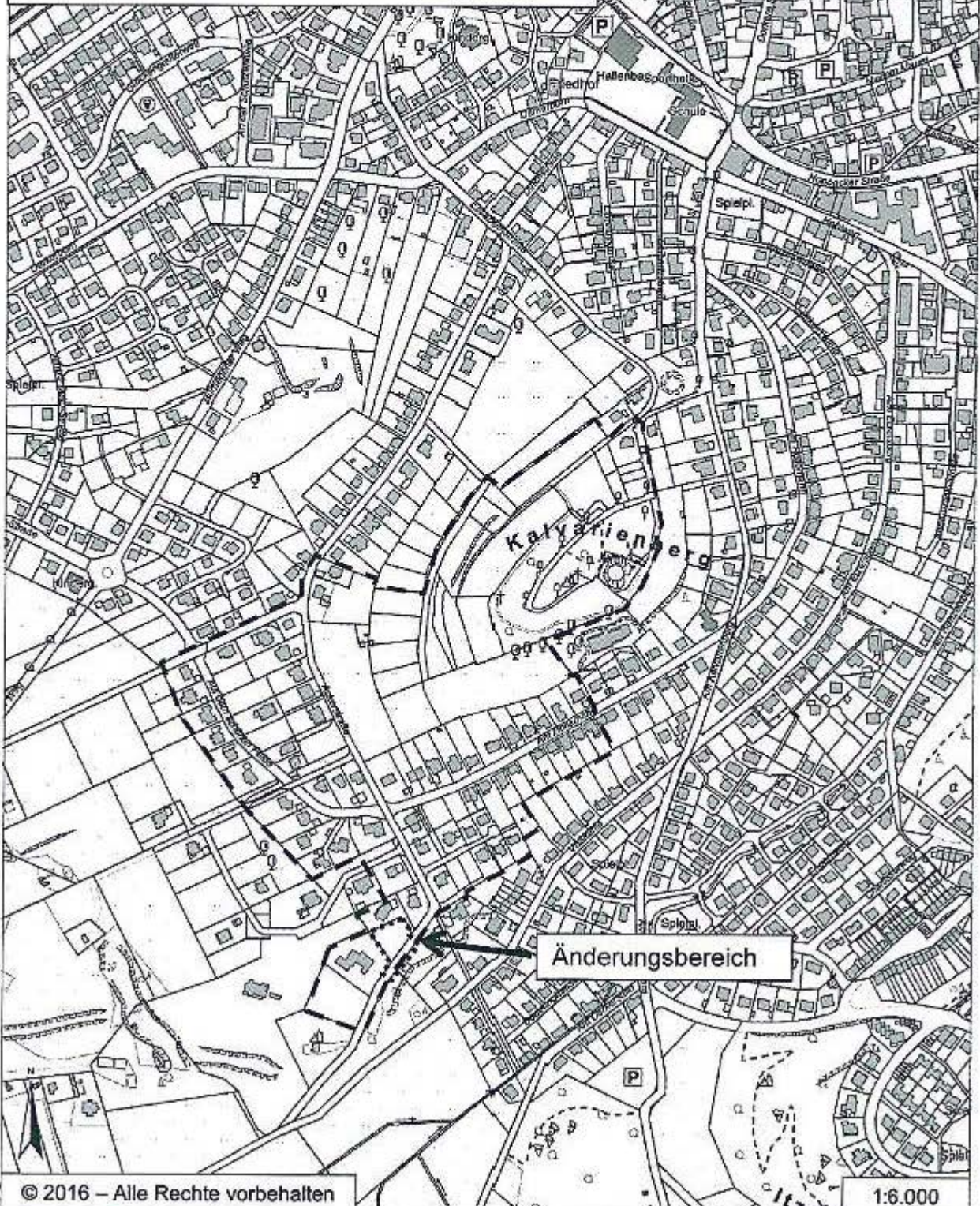
B-Plan Nr. 65 „Bereich Kalvarienberg –  
Ackerstraße - Am Hollemann“  
4. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes und  
des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Stand 04. 08. 2017



# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht."*

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 25.01.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend wird er gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <http://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

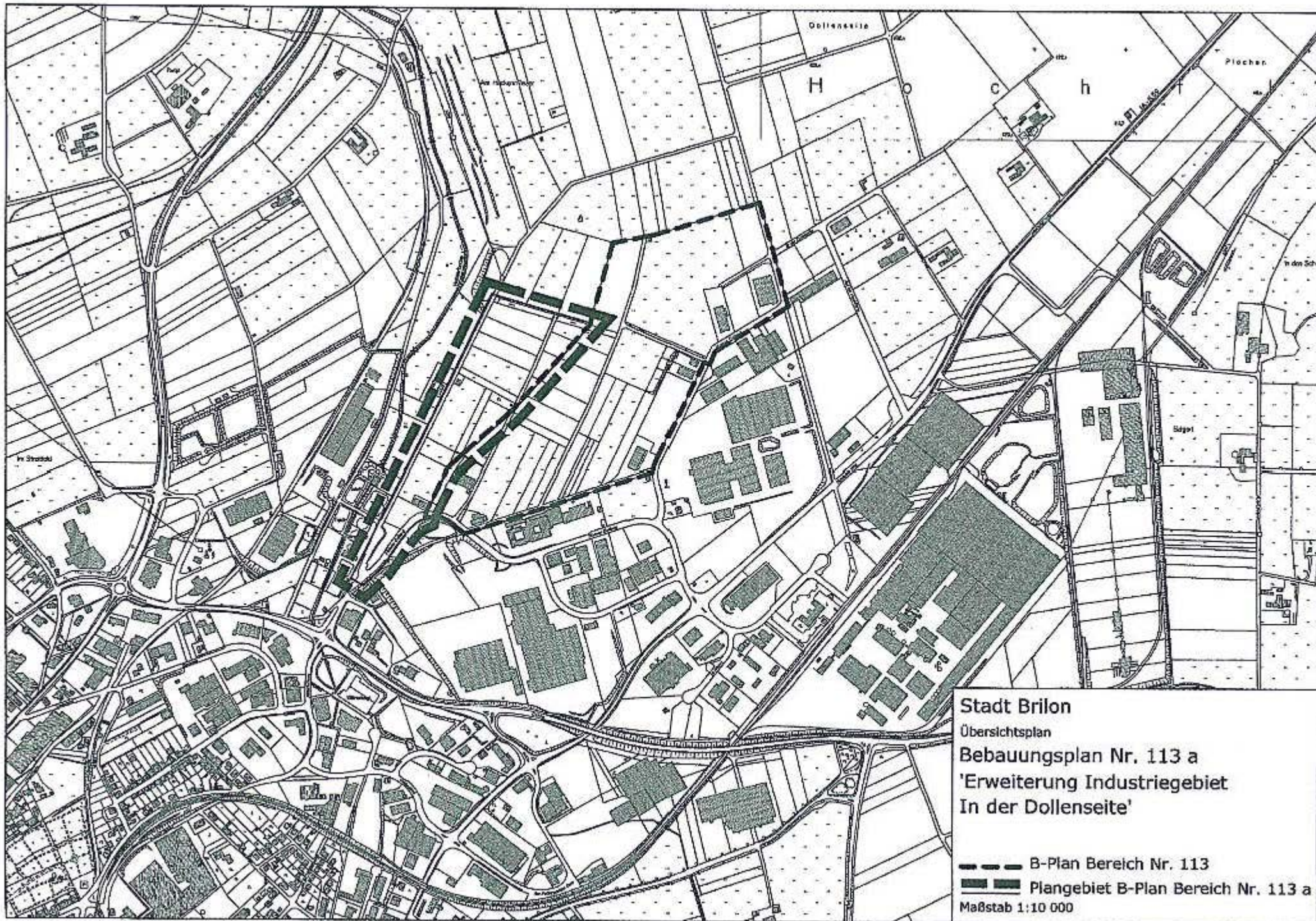
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 26. Januar 2018

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch"

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch" gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 b BauGB.

**Ziel des Planverfahrens** ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Bereich des Ortsteils Thülen. Zu diesem Zweck soll das vorhandene Baugebiet "Auf'm Bruch" zur Deckung des mittelfristigen Wohnbedarfs nach Osten erweitert werden

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Bebauungsplanentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Mittwoch, dem 14. Februar 2018,  
um 18:30 Uhr  
in der Grundschule Thülen**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

### Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 29. Januar 2018

Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch

